

**Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain über die Erhebung einer  
Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2010  
(Beschluss-Nr. 194/2010)**

**Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain über die Erhebung einer  
Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)  
in der Fassung der 1. Änderung vom 21.03.2012 (Beschluss-Nr. 26/2012)**

- LESEFASSUNG -

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Große Kreisstadt Großenhain erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2  
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist
1. der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind, und
  2. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z. B. Personalcomputer), soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3  
Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde), sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dart-Spielgeräte und Tischfußballgeräte.
  2. Spielgeräte, die im Rahmen eines Vereins satzungsgemäß für anerkannte sportliche Zwecke benutzt werden.
  3. Spielgeräte, die im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen zu Vorführungszwecken bereitgehalten werden.
  4. Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang im Internet (entgeltfrei oder gegen Entgelt) ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

#### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Inhaber der Räume, in denen die Steuergegenstände gemäß § 2 aufgestellt sind oder betrieben werden, haftet neben dem Steuerschuldner für die Entrichtung der Steuer.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Bemessungsgrundlage**

Die Spielautomatensteuer bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 nach dem Spieleinsatz bzw. Spielentgelt aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne und sonstigen Geldrückgaben,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

#### **§ 6 Steuersätze**

Die Spielautomatensteuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 12 v. H. der Bemessungsgrundlage,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung:
  - a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen  
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 60,00 EURO
  - b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 30,00 EURO

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadtverwaltung Großenhain eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 AO).
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Stadtverwaltung Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain, auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen.

## **§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der Stadtverwaltung Großenhain ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
  1. seinen Meldepflichten nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
  2. trotz Aufforderung nach § 9 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) ...
- (2) Die Satzung der Stadt Großenhain über die Erhebung einer Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandsteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 1. März 2006, veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt Ausgabe 4, 07. März 2006, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Großenhain über die Erhebung einer Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer vom 28.11.2007 (Vergnügungssteuersatzung), veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt Ausgabe 22 vom 11. Dezember 2007, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung (*Satzung vom 15.12.2010*)

bereits aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Der Aufsteller ist verpflichtet, die zum In-Kraft-Treten der Satzung aufgestellten Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzung der Stadtverwaltung Großenhain auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Vergnügungssteuer-satzung		15.12.2010 Nr. 194/2010	16.12.2010	21.12.2010 Amtsblatt Nr. 24/2010	01.01.2011
1. Änderungs-satzung	§ 7 Abs. 2	21.03.2012 Nr. 26/2012	22.03.2012	10.04.2012 Amtsblatt Nr. 7/2012	11.04.2012